

ZBB 2004, 420

KWG § 51; UmIVKF § 3 Abs. 1; GG Art. 80

Unwirksamkeit der UmlageVO Kredit- und Finanzdienstleistungswesen vom 8. 3. 1999

VG Köln, Urt. v. 17.02.2004 – 14 K 10111/00, WM 2004, 1719

Leitsätze:

- 1. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 UmlageVO Kredit- und Finanzdienstleistungswesen (UmIVKF) vom 8. 3. 1999 vorgesehene getrennte Berechnung der Umlage für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Verhältnis des für ihre Aufsicht eingesetzten Personals ist von der gesetzlichen Ermächtigung des § 51 Abs. 1 KWG nicht gedeckt.**
- 2. Zulässige Bemessungsgrundlage für die nach § 51 Abs. 1 KWG zu erhebende Umlage ist allein der Geschäftsumfang der Institute, die der Aufsicht unterliegen, nicht jedoch der ei-**

ZBB 2004, 421

nem einzelnen Institut oder einer Institutsgruppe zurechenbare Verwaltungsaufwand.